

§ 18 Beendigung des Schulbesuchs

- (1) Der Schüler kann entlassen werden, wenn Tatsachen eintreten oder bekannt werden, die ihn als ungeeignet für den Beruf des Podologen erscheinen lassen.
- (2) ¹Die Höchstausbildungsdauer beträgt vier Jahre. ²Für die Berechnung der Höchstausbildungsdauer zählen alle an öffentlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschulen für Podologie verbrachten Jahre, auch wenn sie durch Nichtbestehen der Probezeit, Austritt oder Krankheit verkürzt waren
- (3) Im Fall einer Verkürzung der Ausbildung auf Grund von § 6 Abs. 2 PodG verkürzt sich die Höchstausbildungsdauer um den entsprechenden Zeitraum.
- (4) Die Höchstausbildungsdauer gilt auch dann als überschritten, wenn feststeht, daß der Abschluß der Ausbildung nicht mehr innerhalb der Höchstausbildungsdauer erreicht werden kann.
- (5) ¹Der Austritt lässt das einmal erworbene Recht zum Vorrücken unberührt. ²Bei einem späteren Wiedereintritt unterliegt der Schüler der Probezeit.